

SCHUNDER

BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung der Stadt Hallstadt.

Gebührensatzung Seite 02 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hallstadt
vom 26. Mai 2004**

Die Stadt Hallstadt erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hallstadt, zuletzt geändert am 17. 10. 2001, wird wie folgt geändert:

Tell II – die Gebühren im einzelnen – erhält folgende Fassung:

	ab 2005 Euro	2006 Euro	2007 Euro
§ 3 Allgemeine Beerdigungsgebühren			
Totgeburten, Fehlgeburten	112	118	124
Kindergrab bis 5 Jahre	343	361	379
Kindergrab 5 – 10 Jahre	516	541	568
Erwachsene und Kinder über 10 J.	671	704	740
Urnenbeisetzung	112	118	124
Urnenbeisetzung in Gruft	177	186	196
Stille Beisetzung von Leichentellen	112	118	124
§ 4 Besondere Gebühren			
Tieferlegung – zus. z. d. Beerdgeb.	166	174	183
Gruftäumung – Grundgebühr	129	136	142
Zuschlag für jeden geräumten Sarg	14	14	15
Umbettungsgebühr für Erwachsene unter 12 Jahren Liegezeit	285	299	314
Umbettungsgebühr für Erwachsene über 12 Jahre Liegezeit	166	174	183
Umbettungsgebühr für Kinder unter 7 Jahren Liegezeit	86	90	95
Umbettungsgebühr für Kinder über 7 Jahre Liegezeit	59	62	65
Urnenumbettung	105	110	116
Urnenausgrabung (Überf. nach und von außerh.)	53	55	58
§ 5 Gebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern (auch bei Änderungen)			
a) Gruften	59	62	65
b) Familiengräber (Garten- und Doppelgräber)	43	45	47
c) Reihengräber für Erwachsene	21	22	23
d) Reihengräber für Kinder	11	12	13
e) Urnengräber	11	12	13
§ 6 Pachtpreis für Grabstätten (Erwerb von Nutzungsrechten)			
a) für einen Gruftplatz – 30 Nutzungsj. –	1959	2057	2160
b) für ein Gartengrab – 24 Nutzungsj. –	779	818	859
c) für ein Familiengrab (Doppelgrab) 24 Nutzungsjahre –	591	621	652
d) für ein Reihengrab für Erwachsene mit Tieferlegung – 12 Nutzungsjahre –	221	232	243
e) für ein Reihengrab für Erwachsene ohne Tieferlegung – 12 Nutzungsjahre –	150	158	166

f)	für ein Reihengrab für Kinder 12 Nutzungsjahre	64	67	71
g)	für ein Urnengrab - 12 Nutzungsjahre	116	122	128
§ 7 Verschonungsgebühren				
a)	für einen Gruftplatz - 15 Nutzungsj. -	966	1014	1065
b)	für ein Gartengrab - 12 Nutzungsj. -	381	400	420
c)	für ein Familiengrab (Doppelgrab) - 12 Nutzungsjahre -	295	310	325
d)	für ein Reihengrab für Erwachsene mit Tieferlegung - 12 Nutzungsjahre -	265	278	292
e)	für ein Reihengrab für Erwachsene ohne Tieferlegung - 12 Nutzungsjahre -	180	189	199
f)	für ein Reihengrab für Kinder - 12 Nutzungsjahre	77	81	85
g)	für ein Urnengrab 12 Nutzungsjahre	116	122	128
§ 8 Sonstige Gebühren				
a)	Ermitteln eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende (Steinmetze, Gärtner, Holzbildhauer, Maurer, Grabpfleger usw.) einschließl. Wege- u. Wasserbenutzung	24	25	27
b)	Benutzung des Leichenhauses (Aussegnung, Kühlung u.a.)	118	123	130
c)	Ausfertigung von weiteren Grabbriefen	16	17	18
d)	Beim Erwerb von Gruftplätzen sind die der Stadt entstandenen Ausbaurkosten, zuzüglich 5% Verzinsung pro Jahr, zu ersetzen.			
e)	Die jeweiligen Fundamentkosten sind zuzüglich einer Verzinsung von 5% jährlich anteilmäßig zu ersetzen.			
f)	Gebühr für Entfernung der Bepflanzung	79	83	87

§ 2

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2005 in Kraft.

Hallstadt, den 26. Mai 2004

Braun
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hallstadt vom 25.07.2007

Die Stadt Hallstadt erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 12.12.2006 (GVBL 2006, S.401) folgende Änderungssatzung:

§1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hallstadt zuletzt geändert am 26.05.2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 Zeile 4 wird ergänzt:	Urnenbeisetzung bzw. Beisetzung in einer Urnennische	124 €
§ 5 wird ergänzt:	f) Urnennischen	13 €
§ 6 wird ergänzt:	h) Urnennische -12 Nutzungsjahre	520 €
§ 7 wird ergänzt:	h) Urnennische -12 Nutzungsjahre	520 €

§2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft

Hallstadt, den 25.07.2007



Braun
Erster Bürgermeister